

## Allgemeinverfügung

### zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle im Gebiet der Stadt Warstein

Aufgrund

- § 27 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2075), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. September 2005 (BGBl. I S. 2618),
- Ziffer 30.1.14 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technische Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14.06.1994 (GV. NRW S. 360), zuletzt geändert durch die 4. ÄndVO vom 12.05.2006 (GV. NRW S. 212) sowie
- § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW S. 498)

wird genehmigt, dass im Gebiet der Stadt Warstein, Kreis Soest, die nachfolgend bezeichneten pflanzlichen Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken angefallen sind, außerhalb einer zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage ohne ausdrückliche Einzelgenehmigung durch Verbrennen beseitigt werden dürfen:

1. **Schlagabraum,**
2. **schlagabraumähnliche Abfälle, die in Weihnachtsbaumkulturen, Baumschulen oder Gärtnereien anfallen,**
3. **Schlagabraum aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf- / Obstbäumen sowie Ufergehölzen sowie**
4. **Strohschwaden.**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **diese Genehmigung nicht gilt** für

1. **das Verbrennen von Schlagabraum im Wald, da die Genehmigung durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW zu erteilen ist,**
2. **pflanzliche Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleingärten sowie für**
3. **Brauchtumsfeuer.**

Beim Verbrennungsvorgang ist folgendes zu beachten:

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

Nur wenn eine Verwertung der pflanzlichen Abfälle entsprechend der abfallrechtlichen Vorgaben nicht möglich ist, kommt eine Beseitigung durch Verbrennen außerhalb einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage in Betracht.

Das Verbrennen der pflanzlichen Abfälle ist **mindestens vier Stunden** vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin der Stadt Warstein unter Angabe der Menge, des genauen Ortes und der Uhrzeit sowie Angaben zur telefonischen Erreichbarkeit anzuzeigen, damit die Kreisleitstelle informiert werden kann. Die **Anzeige soll** jedoch – sofern möglich und vertretbar – **bereits zwei Tage vor** dem beabsichtigten **Verbrennungstermin** erfolgen.

Auf dem jeweiligen Grundstück darf **nur montags bis samstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr** verbrannt werden. An Sonn- und Feiertagen darf nicht verbrannt werden. Pro Tag ist ein **Verbrennungsvorgang von höchstens 4 Stunden** zulässig.

## **II. Verbrennen von Schlagabraum und schlagabraumähnlichen Abfällen**

Schlagabraum und schlagabraumähnliche Abfälle dürfen nur in der Zeit

**vom 01. Oktober bis 28. Februar**

verbrannt werden. Für das **Verbrennen außerhalb der genannten Zeitspanne** ist eine **Einzelgenehmigung der Ordnungsbehörde** erforderlich.

Das Verbrennen von Schlagabraum und schlagabraumähnlichen Abfällen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird. Die folgenden Sicherheitsmaßnahmen sind zu berücksichtigen:

Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen sollen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.

Als **Mindestabstand** sind einzuhalten:

- a. 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,**
- b. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen im Außenbereich (= Einzellage),**
- c. 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,**
- d. 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.**

Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.

Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.

**Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden. Vorhandenes Feuer ist bei aufkommen- dem starken Wind unverzüglich zu löschen.**

**Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.**

Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.

Die Haufen sollen erst unmittelbar vor dem Verbrennungsvorgang zusammengetragen werden. Ein **Umschichten der Haufen** hat vor dem Verbrennen zu erfolgen, **sofern zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger in dem Schlagabraum Unterschlupf gefunden haben.**

## **III. Verbrennen von Strohschwaden**

Das Verbrennen von Strohschwaden ist zulässig, wenn das Stroh ansonsten im Rahmen der Bewirtschaftung nicht verwertet werden kann. Das kann der Fall sein, wenn das Stroh z. B. wegen Verderb, insbesondere wegen Schadpilzbefall nach längeren Regenperioden nicht verwertet werden kann und eine Einarbeitung aus Fruchtfolgegründen bzw. wegen zu geringem „Umsetzungsvermögen“ des Bodens nicht möglich ist. Das Verbrennen der Strohschwaden soll – sofern möglich und vertretbar – umgehend nach dem Erntevorgang erfolgen.

In einem solchen Fall ist das Verbrennen so zu steuern, das Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird. Dabei sind folgende Sicherheitsvorkehrungen zu berücksichtigen:

Das Stroh muss zu Schwaden zusammengefasst werden. Zwischen den einzelnen Schwaden ist ein Abstand von mindestens 2 m freizuhalten.

Als **Mindestabstand** sind einzuhalten:

- a. **100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,**
- b. **25 m von sonstigen baulichen Anlagen,**
- c. **50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,**
- d. **100 m von Wäldern,**
- e. **25 m von Wallhecken und Windschutzstreifen, Feldgehölzen und Gebüsch,**
- f. **10 m von befestigten Wirtschaftswegen.**

Stoppelfelder sind allseitig durch einen 5 m breiten bearbeiteten Schutzstreifen zu sichern, es sei denn, sie grenzen an Hackfrucht- oder umgebrochene Ackerflächen. Größere Stoppelfelder sind durch 5 m breite Schutzstreifen in höchstens 3 ha große Flächen aufzuteilen.

Wallhecken, Windschutzstreifen, Feldgehölze und Gebüsche sind durch einen 10 m breiten Schutzstreifen zu schützen.

Das Stroh muss trocken sein. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.

**Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden. Vorhandenes Feuer ist bei aufkommenem starkem Wind unverzüglich zu löschen.**

Es ist sicherzustellen, dass nicht mehr als drei Schwaden gleichzeitig abgebrannt werden und keine größere Fläche Feuer fängt.

**Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.**

Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.

#### **IV. Hinweise zum Verbrennen von Brauchtumsfeuern**

**Brauchtumsfeuer**, wie z. B. Osterfeuer, **haben nicht das Verbrennen von Abfällen zum Ziel, sondern dienen der Brauchtumpflege.**

Das Oberverwaltungsgericht Münster sieht ein starkes Indiz für ein Brauchtums(Oster-)feuer darin, dass das Feuer von in der Ortsgemeinschaft verankerten **Glaubensgemeinschaften, Organisationen und Vereinen ausgerichtet** wird und im Rahmen einer **öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich** ist. Zum einen stelle das Gemeinschaftserlebnis den besonderen Sinnbezug des Osterfeuers her oder fördere ihn zumindest, zum anderen dränge sich in diesen Fällen nicht die ansonsten nahe liegende Sorge auf, dass lediglich **Pflanzenabfälle unter dem Vorwand eines Osterfeuers illegal beseitigt** werden sollen (Beschluss vom 7. April 2004 - 21 B 727/04, NWVBI. 2004, S. 387f).

In Brauchtumsfeuern können geeignete pflanzliche Rückstände, wie z. B. unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. **Nicht mitverbrannt werden dürfen Abfälle wie z.B. beschichtetes / behandeltes Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter usw.), Altreifen usw.**

Zu beachten sind dabei die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 des Landes-Immissionsschutzgesetzes, wonach das Verbrennen von Gegenständen im Freien untersagt ist, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder erheblich belästigt werden können. Ob eine **erhebliche Belästigung zu erwarten** ist, hängt jeweils von den **Umständen des Einzelfalls**, insbesondere der Zeit, dem Ort, der Dauer, der Häufigkeit und der Wetterlage sowie dem Zweck des Verbrennungsvorganges ab.

## V. Ordnungswidriges Verhalten

Verstöße gegen die Vorgaben dieser Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden (siehe § 61 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes).

## VI. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Warstein, Dieplohstraße 1, 59581 Warstein, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Warstein, den 22. Januar 2007

Stadt Warstein  
Der Bürgermeister

( Gödde )